

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen**

der

Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG,  
Boschstraße 6, 74722 Buchen,

gesetzl. vertr. d. d. Schmidt Verwaltungs GmbH,  
diese wiederum gesetzl. vertr. d. d. GF Holger Farrenkopf und Helmut Schmidt  
ebenda



## 1. Geltung und Vertragsschluss

- 1.1.** Lieferungen und Leistungen an einen Kunden, gleich welcher Art, erfolgen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Kunde durch Erteilung des Auftrages oder Annahme der Leistung anerkennt.

Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, auch wenn die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ihnen nicht widerspricht.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

- 1.2.** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern.

Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten handeln.

- 1.3.** Angebote der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG sind frei bleibend.

Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zustande. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben von Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG werden vom Kunden als inhaltlich richtig anerkannt, es sei denn, er widerspricht diesen schriftlich unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen ab Zugang.

Mit der Bestellung eines Werkes oder einer Ware erklärt der Auftraggeber oder Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen.

Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Übergabe des Werkes oder der Ware an den Auftraggeber oder Kunden erklärt werden.

- 1.4.** Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Produkte oder Werkzeuge bleiben vorbehalten. Maße, Abbildungen und Zeichnungen dienen allein der Vorinformation des Kunden und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG.

Angaben über Eigenschaften oder Leistungsmerkmale der Produkte oder Werkzeuge dienen der Illustration und sind nicht verbindlich.

- 1.5.** Soweit im Einzelnen etwas Abweichendes nicht ausdrücklich vereinbart ist, gelten ergänzend und in nachfolgender Reihenfolge hinsichtlich des Vertragsinhalts die Festlegung und Spezifikationen in den Angebotschreiben, die Leistungsbeschreibungen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

- 1.6.** Der Vertragsschluss erfolgt unter Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unserem Zulieferer.

Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

## 2. Kostenvoranschlag/Vorarbeiten

- 2.1.** Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages.

Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ist an diesem Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von vier Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

- 2.2.** Kostenvoranschläge sind aufgrund Vereinbarung kostenpflichtig.

- 2.3.** Vorarbeiten, wie die Erstellung von Projektierungsunterlagen, Plänen und Zeichnungen, die vom Auftraggeber angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund Vereinbarung vergütungspflichtig.

- 2.4.** Wird aufgrund des Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

## 3. Bemusterung

- 3.1.** Unter Bemusterung werden insbesondere die Kosten für Musterung, Auf- und Abbau des Werkzeuges/Form, Prüfkosten, Erstmusterprüfbericht sowie Bearbeitungsvorrichtungen erfasst.

- 3.2.** Zwischen der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG und dem Kunden ist bei Auftragserteilung zu vereinbaren, wer die Bemusterung vornimmt. Falls die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren, übernimmt der Kunde die entstehenden Kosten für die Bemusterung. Dies

umfasst insbesondere das Rüsten und Abrüsten der Produktionsmaschine, die Zeit der Bemusterung, Materialkosten für die Bemusterung, gegebenenfalls Kosten für des Erstmusterprüfberichtes, sowie Versandkosten an den Kunden.

- 3.3.** Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die Bemusterung grundsätzlich unter Serienbedingungen, soweit es ihr zumutbar ist, durchzuführen.

- 3.4.** Übernimmt der Kunde die Musterung, erfolgt diese kostenneutral für die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG. Der Kunde ist verpflichtet, innerhalb von zehn Arbeitstagen das Ergebnis der Musterung an die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG mitzuteilen.

## 4. Lieferung

- 4.1.** Liefertermine und -fristen sind nur verbindlich, wenn sie mit dem Kunden vereinbart oder von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt sind.

- 4.2.** Lieferfristen beginnen nur nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, sowie nach verbindlicher Vereinbarung über die Anzahl der Formen/ Werkzeuge und der rechtzeitigen Materialbereitstellung durch den Kunden oder durch Dritte. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne Verschulden der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG unmöglich ist.

- 4.3.** Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die bei ihr bestellten Formen (Werkzeuge) nach vereinbarter Spezifikation und dem Stand der Technik herzustellen und unter Berücksichtigung des Punktes 4.1. zu liefern.

- 4.4.** Gerät die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG in Verzug, ist der Kunde erst nach Mahnung und Verstreichenlassen einer angemessenen Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung zum Rücktritt berechtigt.

- 4.5.** Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bedingungen anderes ergibt.

Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge eigenen Verschuldens der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nicht eingehalten, so ist unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist dieser berechtigt, eine Vertriebsentschädigung zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn er bei Setzen der Nachfrist auf die Ablehnung der Leistung hingewiesen hat. Die Verzugsschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt höchstens 5 % vom Wert desjenigen Umfangs der Lieferung, die nicht vertragsgemäß erfolgt ist.

- 4.6.** Angemessene Teillieferungen sowie Abweichungen von der sollbestellten Menge bis zu +/- 10 % sind zulässig.

Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ist zur Annahme von Anschlussaufträgen mit angemessener Lieferfrist verpflichtet, solange für die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG das Besitzrecht der erforderlichen Produktionsmittel des Kunden bzw. die Aufbewahrungspflicht an den Kunden gebundenen eigenen Produktionsmitteln besteht. Diese Verpflichtung beinhaltet keine Bindung an frühere Preisvereinbarungen.

Solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung im Verzug ist, ruht die Lieferverpflichtung der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG.

- 4.7.** Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarungen von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermenen kann die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz zu fordern.

- 4.8.** Unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Liefer- oder Transportverzögerungen oder Arbeitskämpfe entbinden die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zu vertreten sind.

Die Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung.

Falls die Störung länger als sechs Monate dauert, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

- 4.9.** Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug oder hat er sonst eine Verzögerung der Absendung zu vertreten, kann die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG die Produkte / die Werkzeuge auf Gefahr und Kosten des Kunden lagern.

Nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist zur Abnahme der Produkte oder Werkzeuge, kann die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

Weitere Rechte bleiben unberührt.

- 4.10.** Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bzw. der Werkzeuge geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

Die Geltung der Incoterms 2010 wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

- 4.11.** Sofern nichts anderes vereinbart, wählt die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG auf Kosten des Kunden Verpackung und Versandort nach bestem Ermessen aus. Die Versendung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk.

- 4.12.** Lediglich auf schriftliches Verlangen des Kunden wird die Ware / werden die Werkzeuge auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.

- 4.13.** Sofern etwas Abweichendes nicht vereinbart ist, gilt die Lieferung und Leistung der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG spätestens mit der Ingebrauchnahme als abgenommen.

Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Abnahme von Teilleistungen zu verlangen.

## 5. Materialbereitstellung

- 5.1.** Werden Materialien vom Kunden für die Produktion bei der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG geliefert, so erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Kunden.

Der Kunde hat das benötigte Material mit einem angemessenen Mengenzuschlag vom mindestens 5 %, jedoch höchstens 20 % rechtzeitig und in einer einwandfreien Beschaffenheit bei der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG abzuliefern.

Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG wird in diesem Falle vom Kunden von der Verpflichtung der Wareneingangsprüfung entbunden. Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG hat das Recht, eine Aufwandsentschädigung für Lager- und Händlingskosten in Höhe von 10 % des Waren- bzw. Werkzeugwertes an den Kunden zu berechnen.

- 5.2.** Bei der Nichterfüllung o.g. Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen der höheren Gewalt trägt der Kunde die entsprechenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

## 6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1.** Alle Preise werden nach der bei Auftragsbestätigung jeweils gültigen Preisliste der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG-Preisliste berechnet, sofern etwas Abweichendes nicht vereinbart ist oder sich unmittelbar aus der Auftragsbestätigung ergibt.

Die Preise verstehen sich ab Werk, zuzüglich Transport- und Transportversicherungskosten, Verpackungskosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten.

- 6.2.** Zahlungen hat der Kunde, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich an die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zu leisten.

Hierbei werden für die Formen/Werkzeuge 40 % des Auftragswerts bereits bei Beauftragung fällig. Weitere 40 % des Auftragswerts sind bei Vorlage der ersten Ausfallmuster fällig. Weitere 20 % des vereinbarten Preises sind bei Vorlage des Vertrages definierten Erstmusterprüfberichts fällig. Die oben genannten Beträge sind jeweils 14 Tage nach Eingang der Rechnung netto durch den Kunden zu begleichen.

Sonstige Teilleistungen und sonstige Leistungen seitens der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG sind mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen rein netto nach Rechnungseingang durch den Kunden zu begleichen.

Eine Skontogewährung seitens der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

- 6.3.** Bei Zahlungen durch Überweisung, Scheck oder Wechsel gilt der Wertstellungstag als Stichtag des Eingangs.

Schecks und Wechsel werden von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller Scheck- und Wechselspesen angenommen.

- 6.4.** Überschreitet der Kunde das Zahlungsziel, behält sich die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG vor, Verzugsschaden geltend zu machen.

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Darüber hinaus hat der Kunde bei Verzug eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 € an die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zu bezahlen.

Weiter behält sich die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

- 6.5.** Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß nach oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

In diesen Fällen kann die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG auch ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist.

- 6.6.** Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG anerkannt wurden.

Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

- 6.7.** Bei nachträglichen Änderungen der Ausführungen oder der Maße gegenüber dem Angebot der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG oder dem Bestätigungsschreiben, sei es aufgrund des Wunsches des Kunden, technischer Zwangsläufigkeiten, unvorhergesehener Erschwerisse oder sonstige, von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nicht zu beeinflussende Umstände, ist die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG berechtigt, zusätzlichen Aufwand dem Kunden nachzuberechnen.

- 6.8.** Die Ansprüche der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG auf Werklohn und Kaufpreis verjähren in fünf Jahren.

## 7. Eigentum an Formen/Werkzeugen, Eigentumsvorbehalt

- 7.1.** Soweit nichts anderes vereinbart, bleibt die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG Eigentümer der für den Kunden durch die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG selbst oder einen von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG beauftragten Dritten hergestellten Formen/Werkzeuge. Die Formen werden nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Form verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Die Verpflichtung der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zur Aufbewahrung der Form/Werkzeuge erlischt zwei Jahre nach der letzten Teil-Lieferung aus dem Werkzeug/Form sowie nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden.

- 7.2.** Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Form/des Werkzeugs werden, geht das Eigentum nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises für diese Form/dieses Werkzeug auf den Kunden über. Die Übergabe der Form/des Werkzeugs an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen/der Werkzeuge, ist die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

- 7.3.** Bei kundeneigenen Formen gem. Ziff. 7.1. und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG bezüglich der Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt, welche die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die Kosten für die Wartung und die Versicherung der Werkzeugformen trägt der Kunde.

- 7.4.** Die Pflicht zur Aufbewahrung und Pflege bestellereigenen Formen erlischt, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Form/das Werkzeug nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seiner vertraglichen Verpflichtung nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ein Zurückbehaltungsrecht an der Form/dem Werkzeug zu.

- 7.5.** Bei Verträgen mit Unternehmern behält sich die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

- 7.6.** Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

Der Kunde ist verpflichtet, der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG einen Zugriff Dritter auf die Ware/ die Werkzeuge, etwa im Falle einer Pfändung, sowie sonstige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware / der Werkzeuge unverzüglich mitzuteilen.

- Ein Besitzwechsel der Ware/ der Werkzeuge sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde unverzüglich der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG anzuzeigen.
- Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware / die Werkzeuge heraus zu verlangen.
- 7.7.** Der Kunde darf die Produkte /die Werkzeuge nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines entsprechenden Eigentumsvorbehalts veräußern, wobei er der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG bereits hiermit die daraus resultierenden Forderungen in Höhe der offenen Forderungen der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG, sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt abtritt.
- Diese Befugnis ist widerruflich. Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 7.8.** Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Produkte /der Werkzeuge überträgt der Kunde jetzt schon in Höhe des Preises des Vorbehaltsprodukts das Eigentum zur Sicherheit an die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG und verwahrt den Gegenstand unentgeltlich für die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG.
- Die Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware übernimmt der Kunde für die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG, ohne dass der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG daraus Verpflichtungen entstehen.
- Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die durch Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nicht gehören, so erwirkt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von mit Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG gelieferten Ware /der Werkzeuge zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen.
- 7.9.** Soweit der Wert der Sicherheiten von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG der Nennwert der offenen Forderung mehr als 10 % übersteigt, wird die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG auf Verlangen Sicherheiten freigeben.
- 7.10.** Der Kunde ist verpflichtet, die unter Vorbehalt des Eigentums gelieferten Produkte /die Werkzeuge oder die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung hieraus entstehenden Gegenstände gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Feuer-, Einbruchs-, und Wassergefahren ausreichend zu versichern und sie pfleglich zu behandeln.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1.** Der Kunde muss die Lieferung sofort nach Erhalt der Ware /die Werkzeuge überprüfen und etwaige Beanstandungen sowie offene oder versteckte Mängel der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG gegenüber unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt beziehungsweise nach Entdeckung.
- Der Kunde verliert Gewährleistungs- und Ersatzansprüche hinsichtlich fehlender garantierter Eigenschaften, wenn er die Lieferung nicht sofort nach Erhalt, spätestens vor Bearbeitung, Verbrauch, Gebrauch, Einbau oder Weiterveräußerung überprüft und der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nicht innerhalb von einer Woche schriftlich mitteilt.
- Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferten Produkte/ die Werkzeuge wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, wegen Beschädigung, wegen unsachgemäßer Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt sind.
- 8.2.** Die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG leistet für Mängel zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG über, soweit sie sich nicht schon im Eigentum der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG befanden.
- Sofern die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung statt der Leistung verlangen.
- Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiteter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- Wählt der Kunde nach gescheiteter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist.
- Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.
- Dies gilt nicht, wenn die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, soweit die gelieferten Produkte/ Werkzeuge wegen nicht ordnungsgemäßer Wartung und Reinigung, wegen Beschädigung, unsachgemäßer Benutzung, Behandlung oder Reparatur defekt sind.
- Für Fremderzeugnisse oder Fremdprodukte, die mit Lieferungen und Leistungen der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG verbunden werden oder gemeinsam mit diesen Produkten/ Werkzeuge eingesetzt werden, sind Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche gegen die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ausgeschlossen, wobei die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG diejenigen Haftungsansprüche an den Kunden abtritt, die der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG dem Lieferanten der Fremdlieferung gegenüber zu stehen.
- Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen übernimmt die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der Lieferungen und Leistungen der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG, sofern diese durch den Kunden mit Fremdprodukten verbunden oder gemeinsam mit diesen betrieben werden.
- 8.3.** Sofern die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Kunde nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Rechte des Kunden wegen Mängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Werkes oder der Ware/ des Werkzeuges.
- Dies gilt nicht, wenn der Kunde der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 1 dieser Bestimmung).
- Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG ein grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
- Die Haftung der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- 8.4.** Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nicht.
- 8.5.** Weitere Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Alle Schadensersatzansprüche, aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und insbesondere aus Produkthaftung oder sonstigen Rechtsgründen bestehen gegen die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt wurden und die Pflichtverletzung auf der Betriebsorganisation der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG beruht.
- Diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten, wobei die Verjährungsfristen mit der Auslieferung beginnen.
- 8.6.** Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht in diesen Bestimmungen Abweichendes bestimmt ist.
- 9. Haftung**
- 9.1.** Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG auf den nach der Art des Werkes vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.
- Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- 9.2.** Gegenüber Unternehmern haftet die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflicht nicht.
- 9.3.** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei dem Auftragnehmer zurechenbaren Verlust des Lebens des Kunden.

Nutzungs- und Verwertungsrechte an den von ihr oder Dritten in ihrem Auftrag gestalteten Modell, Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.

#### 10. Geheimhaltung

- 10.1. Alle durch die Vertragsparteien gegenseitig zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrages. Diese Verpflichtung über die Geheimhaltung gilt auch weiter, wenn der beabsichtigte Vertrag nicht zustande kommt oder beendet ist, außer die Entwicklung ist inzwischen offenkundig, oder zwischen den Parteien ist etwas anderes vereinbart.

Wenn Offenkundigkeit einer geschäftlichen oder technischen Information später eintritt, erlischt die Verpflichtung insoweit ab diesem Zeitpunkt.

#### 11. Schutzrechte

- 11.1. Hat die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigestellten Teilen des Kunden zu liefern, so steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter im Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden.
- Der Kunde hat die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird diesem die Herstellung der Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist diese zum Rücktritt berechtigt.
- 11.2. Die der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG überlassene Zeichnungen oder Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch und auf Kosten des Kunden zurückgesandt. Andernfalls ist die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Diese Verpflichtung gilt für den Kunden entsprechend.
- 11.3. Der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG stehen die Urheber- und gegebenenfalls und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle

#### 12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- Eine etwa unwirksame Bestimmung dieser Bedingungen wird durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
- 12.4. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich.
- Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 12.5. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Tauberbischofsheim vereinbart mit der Maßgabe, dass die Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG den Kunden auch an seinem Allgemeinen Gerichtsstand verklagen kann.
- Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- 12.6. Dem Kunden ist bekannt, dass im Geschäftsgang der Schmidt TECHNOPLAST GmbH & Co. KG seine persönlichen Daten geschäftsnotwendig erfasst und bearbeitet werden. Hierin willigt der Kunde ein und gilt als benachrichtigt im Sinne von § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz.

Stand 12.02.2015